

## 19. Auszahlung

### 19. Auszahlung

<sup>1</sup>Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt im Anforderungsverfahren nach Maßgabe der VV Nr. 6.3 zu Art. 44 BayHO. <sup>2</sup>Zuwendungen dürfen nur insoweit angefordert und ausgezahlt werden, als sie für fällige oder innerhalb von drei Monaten fällig werdende Zahlungen benötigt werden. <sup>3</sup>Bei der Auszahlung soll ein Betrag von mindestens 10 % der Gesamtzuwendung einbehalten werden; der Einbehalt wird erst nach Abschluss der Verwendungsprüfung ausgezahlt. <sup>4</sup>Die Bewilligungsbehörde kann während des Projektzeitraums jederzeit einen Nachweis bereits getätigter und zuwendungsfähiger Ausgaben durch Vorlage einer Belegliste und Ausgabenerklärung verlangen sowie eine (auch unangemeldete) Vor-Ort-Kontrolle durchführen.